



Brüssel, den 15. Juli 2026
(OR. en)

13725/05
DCL 1

LIMITE

VISA 268
NIS 147
COEST 180

FREIGABE

des Dokuments 13725/05 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 26. Oktober 2005

Neuer Status: LIMITE

Betr.: Annahme des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Ukraine ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über eine erleichterte Visumerteilung auszuhandeln

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2005 (28.10)
(OR. en)**

13725/05

RESTREINT UE

**VISA 268
NIS 147
COEST 180**

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat

Nr. Vordokument: 13564/05 VISA 263 NIS 146 COEST 176 (RESTREINT UE)

Nr. Kommissionsvorschlag: 11833/05 COEST 136 NIS 121 VISA 204 (RESTREINT UE)

Betr.: Annahme des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Ukraine ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über eine erleichterte Visumerteilung auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. September 2005 den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Ukraine ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über eine erleichterte Visumerteilung auszuhandeln, übermittelt.
2. Nach der Prüfung durch die zuständigen Ratsgremien [die Gruppe "Visa" am 12. und 30. September 2005 und der Strategische Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) am 20. Oktober 2005] hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Einvernehmen über den Beschlussentwurf erzielt.
3. Der Rat wird ersucht, den Beschluss in der beiliegenden Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

Entwurf

**Beschluss des Rates
zur Ermächtigung der Kommission,
mit der Ukraine
ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine
über eine erleichterte Visumerteilung auszuhandeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- ermächtigt die Kommission, im Namen der Gemeinschaft mit der Ukraine über den Abschluss eines bilateralen Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zu verhandeln,
- bestellt einen besonderen Ausschuss¹ zur Unterstützung der Kommission, da die Kommission gemäß dem EG-Vertrag diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt,
- beschließt, dass die Verhandlungen gemäß den folgenden Richtlinien geführt werden:

¹ Die Gruppe "Visa", unterstützt von der einschlägigen geografischen Gruppe.

RESTREINT UE

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission soll in den Verhandlungen bestrebt sein, die nachstehend dargelegten Ziele zu erreichen.

1. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Ziel des Abkommens soll sein, klare, eindeutige und verbindliche Rechte und Pflichten im Hinblick auf ein vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von Visa an ukrainische Staatsangehörige bei der Einreise in Schengen-Staaten festzulegen. Sollte die Ukraine die Visumpflicht für EU-Bürger wiedereinführen, so würden die eindeutigen und verbindlichen Rechte und Pflichten, die das Abkommen für ukrainische Bürger vorsieht, auf Gegenseitigkeitsbasis automatisch auch für EU-Bürger gelten.

2. SPEZIFISCHE ZIELE

Die Verhandlungen sollen auf die nachstehend aufgeführten spezifischen Ziele gerichtet sein. Bei der Festlegung der Kategorien von Personen, für die im Abkommensentwurf verschiedene Visumerleichterungen vorgesehen werden sollen, können bereits geschlossene Abkommen mit Drittländern gegebenenfalls als Vorbild dienen.

2.1. Visagebühren

Die Gebühren, die bei der Beantragung aller Kategorien von unter das Abkommen fallenden Visa zu entrichten sind, sollten den Gebühren entsprechen, die im Schengen-Besitzstand für Schengen-Visa vorgesehen sind.

Sollte die Ukraine die Visumpflicht für EU-Bürger wiedereinführen, so sollten die Visumgebühren, die die Ukraine von EU-Bürgern verlangt, nicht höher sein als die Gebühren für Schengen-Visa.

Im Abkommen sollen spezielle begründete Ausnahmefälle vorgesehen und Kategorien von Personen festgelegt werden, für die ein Gebührenerlass gerechtfertigt ist; dazu könnten beispielsweise Studenten und Forscher im wissenschaftlichen Bereich gehören.

RESTREINT UE

2.2. Vereinfachte Bedingungen für die Erteilung von Visa

Im Abkommen sollen vereinfachte Verfahren für die Erteilung von Visa unter bestimmten Umständen vorgesehen werden.

Insbesondere sollten darin Kriterien für die Ausstellung von Visa für die mehrmalige Einreise festgelegt werden, die für einen längeren Zeitraum gültig sind und an bestimmte Kategorien von Personen erteilt werden, und sollten Erleichterungen in Bezug auf Unterlagen eingeführt werden, die als Nachweise bei der Beantragung eines Visums für einige bestimmte Kategorien von Personen verlangt werden; dazu könnten beispielsweise Mitglieder offizieller Delegationen, Studenten während eines Studienaufenthalts oder Austausch und Forscher gehören.

2.3. Festlegung einer Standardverfahrensdauer für die Visumerteilung

In dem Abkommen sollte eine kurze Standarddauer für die Bearbeitung von Visumanträgen festgelegt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine vorherige Konsultation zwischen Mitgliedstaaten erforderlich sein könnte. In bestimmten begründeten Fällen sollten jedoch auch längere Bearbeitungsfristen oder beschleunigte Verfahren vorgesehen werden.

2.4. Ausnahmen von der Visumpflicht

Das Abkommen sollte vorsehen, dass Inhaber von ukrainischen Diplomatenpässen bei der Einreise in den Schengen-Raum von der Visumpflicht ausgenommen sind.

3. VERWALTUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen soll eine Bestimmung über die Einsetzung eines Expertenausschusses enthalten. Der Ausschuss soll sich aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine zusammensetzen. Die Gemeinschaft wird dabei von der Kommission vertreten, die von den Experten der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Der Sachverständigenausschuss soll insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- Überwachung der Anwendung des Abkommens,
- Einbringung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Durchführung des Abkommens.

RESTREINT UE

4. VERHÄLTNIS ZU BESTEHENDEN BILATERALEN ABKOMMEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER UKRAINE

Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, nach der die Bestimmungen des Abkommens ab dessen Inkrafttreten Vorrang haben vor den Bestimmungen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Ukraine, die Bereiche betreffen, die von diesem Abkommen erfasst sind.

5. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, DAUER, AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Bestimmungen über seinen territorialen Geltungsbereich, sein Inkrafttreten und seine Dauer enthalten. Es sollte für unbestimmte Zeit geschlossen werden und vorsehen, dass beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder zu beenden.

Da die Verknüpfung zwischen Abkommen über eine erleichterte Visumerteilung und Rückübernahmeabkommen von großer Bedeutung ist, wird die Kommission im Laufe der Verhandlungen für die geeignete Verknüpfung zwischen den beiden Abkommen in den Punkten Inkrafttreten, Aussetzung oder Beendigung sorgen.

6. VARIABLE GEOMETRIE

In dem Abkommen soll die besondere Position Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs, Islands und Norwegens berücksichtigt werden. In gemeinsamen Erklärungen sollte der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, dass zwischen der Ukraine und jedem dieser Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten Vereinbarungen über eine erleichterte Visumerteilung geschlossen werden, die ähnlich lauten wie das Abkommen der Gemeinschaft.

Wenn das Abkommen zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen mit der Ukraine in Kraft getreten sein sollte, wird auch eine entsprechende Erklärung in Bezug auf die Schweiz aufgenommen.

RESTREINT UE

7. ANWENDBARKEIT AUF DIE AM 1. MAI 2004 BEIGETRETENEN NEUEN EU-MITGLIEDSTAATEN

In einem Protokoll zu dem Abkommen sollte – für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die am 1. Mai 2004 neu beigetretenen Mitgliedstaaten – für die Zwecke der Durchführung des Abkommens mit geeigneten Bestimmungen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die neuen Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums keine Schengen-Visa, sondern nationale Visa erteilen.

Das Protokoll sollte auch vorsehen, dass dies gleichermaßen auch für Rumänien und Bulgarien ab ihrem Beitritt zur EU gilt.